



Hinweise bezüglich Corona für Familienzentren, Familientreffs und weitere Angebote für Familien

gültig ab 19. April 2021

Die vom Bundesrat beschlossenen Lockerungen ab 19. April 2021 ermöglichen die Durchführung weiterer Angebote für Familien. In Bezug auf die frühe Förderung sowie auf die gesellschaftliche Integration und Teilhabe sind Lockerungen bei Angeboten für Familien sehr zu begrüssen. Gleichzeitig ist aufgrund der angespannten epidemiologischen Lage von allen Personen weiterhin grosse Zurückhaltung und Disziplin im Einhalten der Schutzmassnahmen erforderlich. Wir danken den Verantwortlichen von Angeboten für ihr Engagement, die Angebote so umzusetzen, dass Ansteckungen verhindert werden. Und wir danken allen für die grosse Verantwortung, die sie in der Gratwanderung zwischen Ermöglichung von Kontakten und Aktivitäten sowie Verhinderung von weiteren Ansteckungen übernehmen.

Für Familienzentren, Familientreffs und andere ähnliche Angebote für Familien gilt:

Schutzkonzept

Alle öffentlich zugänglichen Orte, auch die Familienzentren und ihre Angebote, müssen weiterhin über ein Schutzkonzept (Einhaltung von Hygiene- und Distanzregeln, Reinigung und Lüften der Räume, Rückverfolgbarkeit, Schutz des Personal, Gestaltung der Angebote, für Umsetzung des Konzepts verantwortliche Person) verfügen. Kein Schutzkonzept benötigen kulturelle und sportliche Aktivitäten mit bis zu fünf Personen.

Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Bereichen

In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben sowie in den Aussenbereichen gilt für Personen ab zwölf Jahren generell eine Maskenpflicht, sobald sich mehr als eine Person im Raum befindet bzw. im Aussenraum der erforderliche Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Regelungen am Arbeitsplatz

Zum Schutz von besonders gefährdeten Personen am Arbeitsplatz besteht neben der Homeoffice-Pflicht (wo möglich, z.B. für administrative Tätigkeiten) eine Maskenpflicht in allen Räumen (auch in Büroräumlichkeiten), sobald sich mehr als eine Person im Raum befindet.

Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport (z.B. Familienzentren und Familientreffs)

Öffentlich zugängliche Innenbereiche von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport dürfen für das Publikum geöffnet werden. Voraussetzung ist, dass die Maskenpflicht ab zwölf Jahren umgesetzt und der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Ausnahmen von der Maskenpflicht und Einhaltung des Abstandes werden unter «kulturelle und sportliche Aktivitäten» aufgeführt.



Entsprechend ist auch der öffentliche Zugang zu Familienzentren und Familientreffs unter Einschränkungen der Kapazität und unter Einhaltung von Abstand und Maskenpflicht wieder erlaubt.

Offene Treffs im Innenraum für Kinder in Begleitung von erwachsenen Bezugspersonen wie z.B. ein offener Spieltreff ohne Programm, können gemäss BAG als kulturelle bzw. sportliche Aktivität oder als Spielplatz im Innenbereich verstanden werden. Wenn sich Familien durchmischen, dann wird empfohlen, sich an den Regelungen für kulturelle und sportliche Aktivitäten zu orientieren (10m² je Person bzw. 6 m² bei Flächen unter 30 m², jedoch höchstens 15 Personen). Wenn es die Platzverhältnisse erlauben, die Gruppen klar voneinander getrennt sind und sich nicht durchmischen, können Spieltreffs mit mehreren Gruppen mit höchstens 15 Personen je Gruppe durchgeführt werden. Findet (möglichst) keine Durchmischung der Familien statt, kann ein Spieltreff mit freiem Kommen und Gehen als Spielplatz im Innenbereich verstanden werden. In diesem Fall gilt lediglich die Kapazitätsbeschränkung von 10 m² je Person bzw. 6 m² bei Flächen unter 30 m² (ohne Obergrenze von 15 Personen).

Generell sollte der Abstand zwischen Personen aus unterschiedlichen Haushalten möglichst eingehalten werden, insbesondere zwischen den erwachsenen Personen. Die Ausgabe von Getränken und Speisen sowie deren Konsumation ist nur im Aussenraum mit Sitzplatzpflicht oder als Take-away erlaubt (vgl. unter «Gastronomieangebot»). Bezüglich Konsumation von mitgebrachter Kleinkindnahrung und mitgebrachten Getränken für Kinder im Innenraum können Ausnahmen gemacht werden, wenn die Sitzplatzpflicht und Abstände eingehalten werden.

Gastronomieangebote

Gastronomieangebote sind als Take-away oder Lieferdienst möglich. Des Weiteren sind das Anbieten von Speisen und Getränken sowie die Konsumation im Aussenbereich erlaubt. Es gilt: höchstens vier Personen je Tisch (ausgenommen Eltern und Kinder), 1,5 Meter Abstand oder Trennwände zwischen den Tischen, Sitzpflicht, Maskenpflicht (ausser wenn Speisen und Getränke konsumiert werden), Erhebung von Kontaktdaten von allen Gästen (ausser von Kindern in Begleitung der Eltern), Sperrstunde zwischen 23.00 und 6.00 Uhr. Es empfiehlt sich eine Orientierung am Schutzkonzept von [Gastro-suisse](#).

Beratungsangebote sowie Angebote mit Charakter einer sozialen Anlaufstelle

Beratungsangebote (z.B. Mütter- und Väterberatung) und Angebote, die in der Gemeinde elementar sind für die soziale Integration, Beratung und Unterstützung der Zielgruppe, können weiterhin offenbleiben.

Veranstaltungen

Sport- und Kultur-Veranstaltungen mit Publikum im professionellen und semiprofessionellen Bereich sind im Aussenraum mit höchstens 100 Personen, im Innenraum mit höchstens 50 Personen erlaubt. Es können also wieder Darbietungen vor Publikum wie z.B. Kasperlitheater, Filmvorführung, Konzerte, Lesungen oder Tanzvorführungen durchgeführt werden.



Dabei gelten folgende Regeln: Sitzpflicht während der gesamten Veranstaltung, nur ein Drittel der Fläche darf belegt werden, 1,5 Meter Abstände zwischen den Sitzplätzen oder leerlassen eines Sitzplatzes. Die Ausgabe von Getränken und Speisen sowie deren Konsumation ist verboten (Restaurant und Take-away).

Veranstaltungen ohne Publikum (z.B. Vereinstreffen, Generalversammlungen, Vereinsfest) sind im Innen- und im Aussenraum mit höchstens 15 Teilnehmenden erlaubt. Sie benötigen ein Schutzkonzept. Weiterhin verboten sind Tanzveranstaltungen und Discos oder ähnliches.

Kulturelle und sportliche Aktivitäten

Kulturelle und sportliche Aktivitäten in kleinen Gruppen von Erwachsenen sowie Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche können weiterhin durchgeführt werden (vgl. genauere Ausführungen unten). Mit den erlaubten Aktivitäten im Bereich Kultur und Sport/Bewegung sind Aktivitäten gemeint, welche die Teilnehmenden selber durchführen, z.B. Proben von Musik, Theater, Literatur, bildnerische oder visuelle Kunst sowie Trainings von Sport oder anderen bewegungsorientierten Aktivitäten, die angeleitet oder auch selbständig durchgeführt werden. Bei Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen können die Begriffe Sport und Kultur weit ausgelegt werden, da die Altersgruppe bis Jahrgang 2001 gemäss Bestrebungen des Bundesrates möglichst ohne Einschränkungen ihre Aktivitäten ausüben können soll.

Für die kulturellen und sportlichen Aktivitäten gelten unterschiedliche Regelungen je nach Alter der Teilnehmenden, Grösse des zu Verfügung stehenden Raums und ob die Aktivitäten im Innen- oder im Aussenraum stattfinden.

Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger gilt:

- Für geleitete kulturelle und sportliche Aktivitäten, bei denen nur Personen bis Jahrgang 2001 teilnehmen, besteht bei Aktivitäten im Innenraum und in einem klar definierten bzw. abgegrenzten Areal im Aussenraum keine zahlenmässige Einschränkung. Die Höchstzahl anwesender Personen wird im Schutzkonzept des Angebots festgehalten und basiert auf einem verantwortungsvollen Abwägen der Situation vor Ort. Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen sind Gruppen von höchstens 15 Personen einschliesslich Kinder zulässig.
- Für Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 sind auch folgende Aktivitäten ohne Einschränkungen erlaubt: Singen, Band- und Chorproben, Konzerte bzw. Vorführungen von Jugendgruppen ohne Publikum vor Ort, Sport im Innenraum, Sportarten mit Körperkontakt, sportliche Wettkämpfe ohne Publikum. Weiterhin verboten sind Feste, Tanzveranstaltungen sowie Ausgaben und Konsumation von Speisen und Getränken im Innenraum. Eltern können bei Trainings zuschauen; bei Wettkämpfen ist jedoch kein Publikum zugelassen.
- Für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren gilt Maskenpflicht im Innenraum. Im Aussenraum gilt Maskenpflicht, falls die Abstände nicht eingehalten werden können.

Konkret heisst das, dass im Innenraum eines Familienzentrums z.B. ein Bastelnachmittag oder ein Tanzkurs mit Kindern und Jugendlichen bis Jahrgang 2001 stattfinden kann und im Aussenraum z.B. ein Spielangebot.



Wenn keine Teilnehmende mit Jahrgang 2000 und älter dabei sind, ist die Anzahl der Kinder durch keine Regelung beschränkt, jedoch soll sie verantwortungsvoll vor dem Hintergrund der Art der Aktivitäten und den Verhältnissen vor Ort festgelegt werden. Im öffentlichen Raum, wie z.B. auf öffentlichen Spielplätzen, gilt auch für Aktivitäten, an denen ausschliesslich Kindern und Jugendliche teilnehmen, die Beschränkung von 15 Personen.

Falls Teilnehmende mit Jahrgang 2000 und älter dabei sind, gilt Folgendes:

- Im Innenraum sind kulturelle und sportliche Aktivitäten mit höchstens 15 Personen (einschliesslich Leitung und Kinder) erlaubt. Es gilt Maskenpflicht ab zwölf Jahren und es muss ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden. Aktivitäten, bei denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, sind in Innenräumen nicht erlaubt z.B. Kontaktsportarten wie Paartanz oder Kampfsport (ausgenommen sind Körperkontakte zwischen Eltern bzw. Begleitpersonen und ihren Kindern). Die Höchstzahl von Personen bemisst sich an der zu Verfügung stehenden Fläche. Auf Flächen, in denen sich Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede Person wenigstens 10 m² je Person zu Verfügung stehen, bei Flächen unter 30 m² wenigstens 6 m² je Person.
- Für Aktivitäten, bei denen keine Maske getragen werden kann, gilt: Bei kulturellen und sportlichen Aktivitäten im Innenraum, bei denen keine Maske getragen werden kann, muss bei stationären ruhigen Aktivitäten ohne zusätzlichen Luftausstoss (z.B. Yoga, Malen) für jede Person ein zugewiesener Platz mit einer Fläche von wenigstens 15 m² zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen. Bei Aktivitäten mit erhöhter Atmung bzw. Luftausstoss (z.B. Singen, Blasmusik, Ausdauersport) bei denen keine Maske getragen werden kann, müssen jeder Person 25 m² zur ausschliesslichen Nutzung zu Verfügung stehen, oder es muss zwischen den einzelnen Personen eine wirksame Abschränkung angebracht werden. In beiden Fällen müssen die Kontaktdaten erhoben werden.
- Im Aussenraum sind kulturelle und sportliche Aktivitäten mit höchstens 15 Personen (einschliesslich Leitung und Kinder) erlaubt. Es gilt Maskenpflicht ab zwölf Jahren, falls der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Aktivitäten wie Paartanz, Doppel im Tennis oder Fussball können im Aussenraum mit Maske wieder durchgeführt werden. Aktivitäten bei denen weder Maske getragen noch Abstände durchgehend gewahrt werden können, sind auch im Aussenraum weiterhin verboten.

Konkret heisst das, dass z.B. ein Frauentreff oder ein Yoga-Kurs mit 14 Personen und einer Leitung sowohl im Aussenraum als auch im Innenraum stattfinden können.

Eltern-Kind Aktivitäten (Krabbelgruppen, ElKi-Turnen, betreute Spielangebote)

Kulturelle oder sportliche ElKi-Aktivitäten (Krabbelgruppen, ElKi-Turnen) können im Innenraum und im Aussenraum mit höchstens 15 Personen (einschliesslich Kinder und Leitung) stattfinden. Im Innenraum muss von den Personen ab zwölf Jahren eine Maske getragen und der erforderliche Abstand von 1,5 Metern zwischen den Begleitperson-Kind-Paaren gewahrt werden. Im Aussenraum gilt nur Maskenpflicht, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.



Bei Aktivitäten, bei denen sich die Teilnehmenden frei bewegen können, muss jeder Person (auch den Kindern) eine Fläche von 10 m² bzw. 6 m² bei Flächen unter 30 m² zu Verfügung stehen. Bei stationären Aktivitäten muss 1,5 Meter Abstand zwischen den Begleitperson-Kind-Paaren gewahrt werden.

Kann bei Aktivitäten im Innenraum keine Maske getragen werden, muss bei ruhigen stationären Aktivitäten 15 m² und bei anstrengenden Aktivitäten oder Aktivitäten mit viel Luftausstoss (z.B. Singen, Blasmusik) 25 m² je Person (wenn Begleitperson und Kind einzelne Plätze haben) oder je Elternteil-Kind-Paar (wenn diese Zusammen einen Platz teilen) zur ausschliesslichen Nutzung zu Verfügung stehen.

Für betreute Spielangebote, Kinderbaustelle und weitere betreute Angebote der offenen Kinderarbeit im Aussenraum gilt die Ausnahme, dass Eltern oder andere Bezugspersonen Kinder mit Betreuungsbedarf begleiten dürfen. Es sollten nur so viele Erwachsene anwesend sein wie für die Betreuung der Kinder notwendig. Die Obergrenze der Anzahl Personen ist im Schutzkonzept zu definieren und richtet sich nach Art der Aktivität und Verhältnissen vor Ort. Falls Abstände nicht eingehalten werden können, gilt Maskenpflicht ab zwölf Jahren. Diese Ausnahme gilt nur für betreute Spielangebote und nicht für öffentliche Spielplätze. Menschenansammlungen und Aktivitäten auf Spazierwegen, öffentlichen Plätzen, öffentliche Spielplätzen und in Parkanlagen mit mehr als 15 Personen (einschliesslich Kinder) sind verboten.

Kinderhüte

Kinderbetreuungsangebote sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen möglich. Es empfiehlt sich eine sinngemässe Orientierung an den Empfehlungen und Schutzkonzepten von [kibesuisse](#). Eine gute Übersicht bieten die [Golden Rules für familienergänzende Bildungs- und Betreuungsorganisationen](#).

Spielgruppen

Für Spielgruppen empfiehlt sich in Bezug auf die Massnahmen im Rahmen der Coronapandemie eine Orientierung an Bildungseinrichtungen. Reguläre Spielgruppenbetriebe sind entsprechend unter Einhaltung der notwendigen Schutzmassnahmen möglich. Weitere Informationen und ein Muster-Schutzkonzept stehen auf der Webseite des [Schweizerischen Spielgruppen-LeiterInnen-Verbandes \(SSLV\)](#) und der [Fachstelle Spielgruppen St.Gallen/Appenzell](#) zur Verfügung.

Bildungsangebote

Hoch- und Berufsschulen sowie Weiterbildungsinstitutionen dürfen eingeschränkt wieder Präsenzunterricht durchführen. Dies gilt auch für Bildungsangebote in Familienzentren wie Elternbildung und Sprachkurse. Es gilt eine Maskenpflicht und der erforderliche Abstand muss eingehalten werden. Die Anzahl Personen ist auf höchstens 50 beschränkt und die Räumlichkeiten dürfen zu höchstens einem Drittel ihrer Kapazität gefüllt werden. Die Kapazitätseinschränkung auf einen Drittel gilt als erfüllt, wenn zwischen den sitzenden Teilnehmenden 1,5 Meter Abstand eingehalten wird. Bei Kursen, in denen sich die Teilnehmenden im Raum frei bewegen, müssen 10 m² je Person vorhanden sein. Bei Räumen unter 30 m² gilt eine Mindestfläche von 6 m² je Person. Informationen und Vorlagen für Schutzkonzepte für Weiterbildungsangebote stehen auf der Webseite des [Schweizerischen Verbandes für Weiterbildung \(SVEB\)](#) zur Verfügung.



Vermietungen

Vermietungen sind für erlaubte Veranstaltungen und Aktivitäten möglich. Private Veranstaltungen sind im Innenraum mit höchstens 10 und im Aussenraum mit höchstens 15 Personen erlaubt. Private Veranstaltungen in öffentlichen Räumen benötigen ein Schutzkonzept. Die Ausgabe von Essen und Trinken im Innenraum ist nicht erlaubt.

Märkte

Märkte sind sowohl im Freien als auch im Innenraum wieder erlaubt. Eine Kinderbörse wäre z.B. unter Einhaltung des Schutzkonzepts möglich. Die Anzahl anwesender Personen bemisst sich an der zu Verfügung stehenden Fläche (10 m² je Person bzw. 6 m² bei Flächen unter 30 m²). Die Personen sind u.a. durch geeignete Massnahmen wie Markierungen oder Bänder so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann.

Weitere Informationen und Auskünfte

Die Informationen zu den jeweils **aktuell geltenden Massnahmen** des [Bundesamt für Gesundheit \(BAG\)](#) sowie die Zusammenstellung der Massnahmen des [Kantons St.Gallen](#) sind auf den Webseiten aufgeschaltet. Die Regelungen für die offene Kinder- und Jugendarbeit und insbesondere die Ausnahmeregelungen für kulturelle und sportliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis Jahrgang 2001 werden vom [Dachverband offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz](#) (DOJ) sehr gut zusammengestellt und laufend aktualisiert.

Die einzelnen Angebote und Stellen werden wie bisher gebeten, sich an ihre Trägerorganisationen zu orientieren, allenfalls die Informationen der entsprechenden (Dach-)Verbände zu konsultieren oder sich mit allfälligen Fragen an das Amt für Soziales, 071 229 33 18, milena.gehrig@sg.ch, zu wenden.

St.Gallen, 29. April 2021